



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
9. Juni 2014

---

## Resolution 2159 (2014)

### Verabschiedet auf der 7193. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Juni 2014

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1887 (2009), 1929 (2010), 1984 (2011), 2049 (2012) und 2105 (2013), sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006 (S/PRST/2006/15) und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

*unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eine Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

*unter Hinweis* auf den am 8. November 2013 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 5. Juni 2014 (S/2014/394),

*unter Hinweis* auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997, Anlage) enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

*feststellend*, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 9. Juli 2015 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, spätestens am 9. Juni 2015 das Mandat zu überprüfen und geeignete Maßnahmen betreffend eine



weitere Verlängerung zu treffen, und *ersucht* den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 9. November 2014 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, *ersucht* darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 9. Dezember 2014 ihren Halbzeitbericht vorlegt, *ersucht außerdem* darum, dass die Gruppe dem Ausschuss bis zum 9. Mai 2015 einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und *ersucht ferner* darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat bis zum 9. Juni 2015 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, *legt* dem Ausschuss *nahe*, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und *ersucht* die Gruppe *ferner*, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---